



Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung
Arche 4 - Haus der Begegnung und Bewegung
Martin-Luther-Platz 4, 38259 Salzgitter



Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Noah hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 gemäß § 53 Kirchengemeindeordnung die nachstehende Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung regelt die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Gemeinbedarfseinrichtung Arche 4 - Haus der Begegnung und Bewegung - am Martin-Luther-Platz 4 in 38259 Salzgitter (im Folgenden Arche 4). Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2
Allgemeines

Die Arche 4 wurde als Gemeinbedarfseinrichtung der Stadt Salzgitter für die Interessenten insbesondere aus der Ost- und Westsiedlung in Salzgitter-Bad mit Mitteln aus dem Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt Salzgitter-Bad/ Ost- und Westsiedlung“ (Bund-Länder-Programm) errichtet und bleibt Eigentum der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad (im Folgenden: Kirchengemeinde). Die Kirchengemeinde hat das Hausrecht. Der Stadt Salzgitter wurde ein Nutzungsrecht (Dienstbarkeit) als Gemeinbedarfseinrichtung am Haus Martin-Luther-Platz 4 in Salzgitter-Bad eingeräumt.

§ 3
Nutzung

(1) Die Einrichtung wird von der Kirchengemeinde unter Mitwirkung eines breit besetzten, begleitenden Beirates als Gemeinbedarfseinrichtung zur Verfügung gestellt.

(2) Bei der Überlassung der Räume werden Gruppen, die als Dauernutzer einen Jahresbeitrag zahlen, bevorzugt berücksichtigt.

(3) Die sonstige Nutzung der Büroräume und des großen Saales steht im Sinne einer Gemeinbedarfseinrichtung grundsätzlich allen Interessenten – insbesondere aus der Ost- und Westsiedlung – zur Verfügung. Die Arche 4 ist eine Anlaufstelle und ein Treffpunkt für alle Bevölkerungsgruppen.

(4) Ferner kann die Arche 4 genutzt werden für:

- Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Festveranstaltungen, Theatervorstellungen usw.) der örtlichen Vereine sowie sonstiger Veranstalter/ Veranstalterinnen
- Informationsveranstaltungen und Tagungen
- Private Nutzungen (Geburtstagsfeiern usw.)
- gemeinnützige Veranstaltungen (z.B. Basare, Wohltätigkeitsveranstaltungen)
- Beratungsangebote

Verkaufsveranstaltungen sind ausgeschlossen.

(5) Die maximale Teilnehmerzahl für die Saalnutzung beschränkt sich aufgrund der geltenden Brandschutzbestimmungen auf 199 Personen.

(6) Vom letzten Sonntag im November eines jeden Jahres bis einschließlich 7.1. des darauffolgenden Jahres sowie an den Feiertagen ist der Regelbetrieb des Saales unterbrochen. In den Schulferien findet der Regelbetrieb statt. Darüber hinausgehende Einschränkungen des Regelbetriebes werden frühzeitig bekannt gegeben.

Seite 2

(7) Dauernutzer/ Dauernutzerinnen und Veranstalter/ Veranstalterinnen regelmäßiger Veranstaltungsreihen können auf Antrag in den in Absatz 6 genannten Zeitraum der Unterbrechung des Regelbetriebes den „Saal Bühne“ einschließlich Küche und Geschirr ohne zusätzliche Gebühren für eine Jahresabschlussfeier oder Mitgliederversammlung nutzen.

§ 4

Service- und Kontaktstelle

Die Verwaltung der Arche 4 und seine Belegung obliegt der Service- und Kontaktstelle.

Nutzungsanfragen sind an folgende Stellen zu richten:

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.) | Service- und Kontaktstelle
Martin-Luther-Platz 4
38259 Salzgitter
Telefon: 05341-34280
E-Mail: noah.sz.buero@lk-bs.de | Öffnungszeiten:
Di. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr, 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr |
| 2.) | Stadtteiltreff NOW Salzgitter-Bad
Martin-Luther-Platz 1
38259 Salzgitter
Telefon: 05341-1886732
E-Mail: a.kasten@diakonie-braunschweig.de | Öffnungszeiten:
Mo. – Do. 9:00 Uhr – 17:00 Uhr
Fr. 9:00 Uhr – 13:00 Uhr |

§ 5

Antrag auf Nutzung

(1) Der Antrag auf Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Arche 4 ist vor der Nutzung bei den in § 4 genannten Stellen unter Angabe des Veranstalters/ der Veranstalterin, der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, der Dauer und der Art der Veranstaltung einzureichen.

(2) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Arche 4 erfolgt erst nach Prüfung des Antrages, der Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung ist und Eingang der Überweisung der vollständigen Gebühr.

Die Räumlichkeiten können für einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen genutzt werden. Entsprechende Vereinbarungen werden mit der Kirchengemeinde getroffen. Regelmäßige Nutzungen können für sechs Monate vereinbart werden. Bis ein Monat vor Ablauf kann eine Nutzung für weitere 6 Monate vereinbart werden. Eine Nutzung darüber hinaus spricht die Kirchengemeinde mit dem Beirat und der Nutzerkonferenz ab. Der Beirat trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr. Mindestens einmal im Jahr beruft die Kirchengemeinde eine Nutzerkonferenz ein.

§ 6

Zulassung von Veranstaltungen

(1) Über die Überlassung der Arche 4 entscheidet die Geschäftsführung der Kirchengemeinde nach Maßgabe der im Beirat festgelegten Kriterien.

(2) Nicht zugelassen sind Veranstaltungen, deren Inhalte der Konzeption der Arche 4 widersprechen oder mit der Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig nicht vereinbar sind.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Arche 4 besteht nicht.

§ 7

Betreten der Räumlichkeiten und Rücktritt vom Vertrag

(1) Dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Noah und seinen Bevollmächtigten – auch in Begleitung Dritter – ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Instandhaltungsarbeiten) oder es sich um eine nicht zulässige Nutzung im Sinne von § 6 Abs. 2 handelt.

(2) Die Kirchengemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt oder aus sonstigen wichtigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehören auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die Sicherheit und Ordnung. Für den Fall einer regelmäßigen Nutzung hat der Veranstalter/ die Veranstalterin keinen Anspruch auf eine Nutzung zu solchen Zeiten, zu denen die Räumlichkeiten für eine besondere Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden. In diesen besonderen Ausnahmefällen erfolgt frühestmöglich zwischen Kirchengemeinde und Veranstalter/ Veranstalterin eine Abstimmung. Der Veranstalter/ Veranstalterin kann eine Minderung der für die regelmäßige Nutzung festgesetzten Nutzungsgebühr in diesen Fällen verlangen.

(3) Tritt die Kirchengemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter/ von der Veranstalterin zu vertreten ist oder Gründe des Abs. 2 vorliegen, dem Veranstalter/ der Veranstalterin nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

(4) Der Veranstalter/ die Veranstalterin kann eine verbindliche Reservierung aus wichtigem Grund zurücknehmen. Die Stornierung der Reservierung ist der Service- und Kontaktstelle frühestmöglich vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

Bei einer Stornierung werden anteilige Nutzungsentgelte als Ausfallgebühr wie folgt erhoben:

- Stornierung bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei
- Stornierung bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 25% der vereinbarten Nutzungsentgelte
- Stornierung bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 50% der vereinbarten Nutzungsentgelte
- Stornierung 1 bis 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 100% der vereinbarten Nutzungsentgelte

§ 8

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die Räume und Einrichtungen der Arche 4 werden in dem bestehenden, dem Veranstalter/ der Veranstalterin bekannten Zustand überlassen.

(2) Der Veranstalter/ die Veranstalterin ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter/ die Veranstalterin Mängel nicht unverzüglich bei der Service- und Kontaktstelle beanstandet.

(3) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter/ von der Veranstalterin nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Service- und Kontaktstelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Veranstalter/ die Veranstalterin ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(6) Der Veranstalter/ die Veranstalterin hat alle notwendigen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für einen störungsfreien und reibungslosen Verlauf der Nutzung zu treffen. Während der Nutzung der Arche 4 ist der Veranstalter/ die Veranstalterin für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzes, des Rauchverbotes in allen Räumen sowie der Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Ferner hat er etwaige Genehmigungen (Plakatierungserlaubnis, Sperrzeitenverlängerung usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

Musikübertragungen oder Musikaufführungen sind vom Veranstalter/ von der Veranstalterin bei der GEMA auf eigene Kosten anzumelden.

(7) Der Veranstalter/ die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden ist, im Notfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird bzw. die notwendige Hilfe herbeigerufen wird. Die für den Rettungsdienst oder die Feuerwehr erforderlichen Bewegungsflächen sind freizuhalten.

(8) Die Zahl der Sitzplätze (Bestuhlung mit und ohne Tische), die Anzahl der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach den gesetzlichen, insbesondere den baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften. Vor allem sind die Fluchtwege, Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten (siehe Bestuhlungsplan).

(9) Energie soll, soweit möglich, sparsam eingesetzt werden. Nicht benötigte Beleuchtung soll ausgeschaltet werden, die Heizkörper sind beim Verlassen der Räume in der Heizperiode auf Stufe 2, anderenfalls auf Stufe 0 zurückzustellen.

(10) Alle Räume sind vom Veranstalter/ von der Veranstalterin besenrein zu verlassen. Grobe Verschmutzungen sind ggf. auch durch Nassreinigung zu entfernen.

(11) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter/ die Veranstalterin die genutzten Räume als Letzter/ Letzte zu verlassen und sicherzustellen, dass die Räume sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, sämtliche Beleuchtung ausgeschaltet und alle Fenster in allen Räumen geschlossen sind.

§ 9

Schlüssel/ Transponder

(1) Für regelmäßige Veranstaltungen können den verantwortlichen Leitern Schlüssel/ Transponder gegen Unterschrift und eine Kaution ausgehändigt werden.

(2) Für einmalige Veranstaltungen ist der Schlüssel/ Transponder bei der Service- und Kontaktstelle zu den Öffnungszeiten abzuholen und nach der Veranstaltung unverzüglich, spätestens am darauf folgenden Tage wieder abzugeben.

(3) Bei Verlust des Schlüssels/Transponders ist unverzüglich die Service- und Kontaktstelle zu informieren. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels/ Transponders entstehen, sind allein vom Veranstalter/ von der Veranstalterin zu tragen.

(4) Der Veranstalter/ die Veranstalterin hat beim Verlassen der Arche 4 alle Außentüren abzuschließen.

§ 10

Veranstaltungszeit und Vermeidung von Lärmbelästigungen

(1) Der Veranstalter/ die Veranstalterin trägt dafür Sorge, dass niemand durch eine Veranstaltung gestört wird. Insbesondere nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass kein Lärm nach außen dringt. Dieses gilt auch nach Beendigung der Veranstaltung (Verhalten draußen, unnötiger Lärm durch Autos oder ähnliches, Einhaltung der Nachtruhe).

§ 11

Rauchen

(1) In allen Räumen der Arche 4 (einschließlich der Sanitärräume) besteht Rauchverbot.

(2) Außerhalb des gekennzeichneten Bereiches insbesondere in den Eingangsbereichen besteht auch außerhalb der Arche 4 Rauchverbot.

§ 12

Abfälle

(1) Abfälle sind von dem Veranstalter/ von der Veranstalterin mitzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

Seite 5

(2) Die Außenanlagen der Arche 4 sind vom Veranstalter/ von der Veranstalterin in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Abfälle, insbesondere Zigarettenreste, Glasreste, Flaschen, Bierdeckel etc. sind mitzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

§ 13

Küchenbenutzung

(1) Alle Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind mit Sorgfalt zu benutzen.

(2) Die Geräte müssen sachgerecht bedient und nach der Benutzung ausgeschaltet werden.

(3) Alle Ausrüstungsgegenstände sind nach der Benutzung gereinigt, an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen. Elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher) sind vom Stromnetz zu trennen.

§ 14

Parken

Auf Anfrage kann der Parkplatz der Kirchengemeinde am Martin-Luther-Platz 5a, 38259 Salzgitter außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte KunterBund genutzt werden. Öffentlicher Parkraum steht in den Seitenstraßen zur Verfügung.

§15

Haftung

(1) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Verantwortung und keinerlei Haftung für Unfälle, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen, sowie durch die Benutzung der Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(2) Darüber hinaus haftet der Veranstalter/die Veranstalterin für alle Schäden, die der Kirchengemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Es wird ihm empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter/ von der Veranstalterin, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Besuchern eingebrachten Gegenstände. Insbesondere für Garderobe, Geld- und Wertsachen haftet der Veranstalter/ die Veranstalterin selbst.

§ 16

Kaution

(1) Es kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

(2) Ist nichts Anderweitiges vereinbart, ist eine Kaution in Höhe von 300,00 € bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

(3) Reinigungskosten und Kosten zur Behebung von Sachbeschädigungen können mit der Kaution verrechnet werden.

(4) Die Kaution wird nach Rückgabe des Schlüssels/ Transponders und Abnahme der Arche 4 durch einen Bevollmächtigten/ einer Bevollmächtigten der Kirchengemeinde erstattet.

§ 17

Gebührensschuldner

(1) Die Nutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsvereinbarung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.

(2) Mehrere Veranstalter/ Veranstalterinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Nutzungsgebühr entsteht mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung entweder auf folgendes **Bankkonto (Ev.-Luth. Kirchengemeinde Noah, IBAN: DE18 2685 0001 0070 0058 48, Verwendungszweck: Name der Veranstaltung, BIC: NOLADE21GSL, Sparkasse Hildesheim Goslar Peine)** oder bar bei der Service- und Kontaktstelle der Arche 4 zu entrichten. Die Nutzungsgebühr muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sein.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Nutzungsgebühr vor Beginn der Nutzung der gemeindlichen Räume kann die Nutzungsvereinbarung durch die Kirchengemeinde widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.
- (4) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten und bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Nutzungsentgelt und die Betriebskosten ganz oder teilweise zu erlassen sowie bei Dauernutzer/ Dauernutzerinnen Jahrespauschalen festzulegen.

Nutzungsgebühren

Gegenstand	Beschreibung	Nutzungsge- bühr A	Nutzungsge- bühr B
Stündliche Nutzung Saal Bühne	Ohne Bestuhlung und Tische WC-Anlagen, barrierefreies WC Umkleideräume/ Garderobe	2,- / Stunde	8,- / Stunde
Stündliche Nutzung Saal Empore	Mit Standardbestuhlung und Tischen WC-Anlagen, barrierefreies WC Umkleideräume/ Garderobe Küche und Geschirr	5,- / Stunde	15,- / Stunde
Ganztägige große Saalnutzung (24 Std.)	Bestuhlung und Tische (eigenverantwortlicher Auf- und Abbau) WC-Anlagen, barrierefreies WC Umkleideräume/ Garderobe Küche und Geschirr	150 € pro Veranstaltung	350 € pro Veranstaltung
Halbtägige Nutzung Saal Bühne (werktags)	Bestuhlung und Tische (eigenverantwortlicher Auf- und Abbau) WC-Anlagen, barrierefreies WC Umkleideräume/ Garderobe Küche und Geschirr	50 € pro Veranstaltung	250 € pro Veranstaltung
Gruppenraum 1 oder 2 im Untergeschoss des Hause (ca. 50 qm)	Zur Mitbenutzung WC-Anlagen, barrierefreies WC Teeküche	8 € / Stunde 35 € / pro 5 Stunden	8 € / Stunde 35 € / pro 5 Stunden
Bürraum 3 im Untergeschoss des Hause (ca. 20 qm)	Zur Mitbenutzung WC-Anlagen, barrierefreies WC Teeküche	8 € / Stunde 35 € / pro 5 Stunden	8 € / Stunde 35 € / pro 5 Stunden

Nutzungsgebühr A gilt für Gemeinnützige Vereine und Bildungsstätten.
Nutzungsgebühr B gilt für sonstige Veranstalter/ Veranstalterinnen.

Seite 8
§ 20
In-Kraft-Treten

(1) Diese Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung treten alle bisherigen Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnungen außer Kraft.

Salzgitter, den

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Noah
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Geschäftsführung

.....
1. Vorsitz Kirchenvorstand

Die vorstehende Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.

(Siegel)